

eigenen Betrieb und die nationale oder internationale Lizenzvergabe bis hin zur Entscheidung über die Aufrechterhaltung oder die Aufgabe eines Patents, sind vom Betrieb zu treffen. Keine dieser Entscheidungen kann in ihrer Tragweite vom Erfinder übersehen werden und daher auch nicht ihm zustehen. Sie sind vielmehr von denen zu treffen, denen generell die Entscheidungen über Volkseigentum obliegen.

Anders ist die Situation hinsichtlich der Information über das erzielte wissenschaftlich-technische Ergebnis und damit über den Stand der Technik; sie muß allen zugänglich sein, soll sie der Entwicklung der Produktivkräfte dienen. Das Änderungsgesetz zum Patentgesetz hat eine der wissenschaftlich-technischen Revolution entsprechende Lösung gefunden, indem die Erteilung eines nicht auf alle Schutzvoraussetzungen geprüften Patents eine schnelle Veröffentlichung der neuen erfinderischen Lehre zuläßt. Eine Neugestaltung des Patentrechts sollte diese Lösung übernehmen, muß aber über die Beziehungen zur Kooperation und Information hinaus auch die notwendige Abgrenzung wirtschaftender Einheiten untereinander beachten. Sie bleibt aber hier und auf anderen zu regelnden Gebieten im Bereich des Wirtschaftsrechts. Ist nun die Sicherung des Warencharakters die Grundlage für den Austausch wissenschaftlich-technischer Ergebnisse als Waren, so erlangen die Verfügungsbefugnis des Betriebes und das damit im Zusammenhang stehende Ausschließungsrecht des Betriebes als Anschlußstück für die rechtliche Regelung des Austauschs über den innerstaatlichen Lizenzvertrag wesentliche Bedeutung. Diese Verfügungsmacht des Betriebes muß noch im Stadium der Erarbeitung einsetzen und bereits vor der Erlangung des rechtlichen Schutzes bestehen. Die organisierte Gemeinschaftsarbeit zur Herbeiführung eines wissenschaftlich-technischen Ergebnisses erfordert, daß nicht mehr der Wille des einzelnen ausschlaggebend sein kann, ob und wie die von ihm erzielten Teilergebnisse weiter zu verwenden sind. Der einzelne muß seine schöpferische Tätigkeit der Leitung und Planung zur Erreichung eines komplexen wissenschaftlich-technischen Ergebnisses unterordnen. Auch für den Zeitraum nach der Erarbeitung des wissenschaftlich-technischen Ergebnisses bis zur Erlangung des rechtlichen Schutzes muß der Betrieb das Recht auf die Erfindung haben, wie ihm nach dem rechtlichen Schutz das Recht aus der Erfindung zustehen muß.

Diese Verfügungsmacht muß in einer sozialistischen Gesellschaft prinzipiell in gleicher Weise planmäßig ausgestaltet sein wie die über materielle Produkte, insbesondere über Produktionsmittel, und zwar durch die Planung, die Bilanz, die Lieferpläne oder gar die operative Weisung. Dabei ist wiederum die immaterielle Natur des wissenschaftlich-technischen Ergebnisses zu beachten.

Damit treten auch hier die Regelung des Verhältnisses von Plan und Vertrag und die damit mehr oder weniger verbundene Vertragsabschlußpflicht in den Mittelpunkt des Interesses. Hierzu sind bereits bezüglich der patentfähigen und nicht patentfähigen Neuerung Untersuchungen Vorgenommen worden, deren Ergebnis unter Beachtung inzwischen gewonnener neuer Erkenntnisse wie folgt zusammengefaßt werden soll:

Ausgehend davon, daß das patentfähige wie auch das nicht patentfähige wissenschaftlich-technische Ergebnis insoweit, als es nur mit Hilfe des Inhabers oder durch unökonomische Aufwendungen produktionswirksam gemacht werden kann, Ware ist, sind zu seinem Austausch Kooperationsbeziehungen in Form des zu regelnden innerstaatlichen Lizenzvertrages herzustellen, die dem Vertragssystem unterliegen. Der Inhaber wissenschaftlich-technischer Ergebnisse ist daher grundsätzlich zum Vertragsabschluß verpflichtet, insbesondere dann, wenn dies die Planung — einschließlich der Prognose verstan-